

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0786/16 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	27.10.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	15.11.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts;
Ausübung Wahlrecht
(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

1. Der Vortrag hinsichtlich der grundlegenden Neuordnung der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorstand wird beauftragt, das gesetzliche Optionsrecht (§ 27 Abs. 22 UStG) zur Fortführung der bisherigen Umsatzsteuerrechtslage hinsichtlich Umsätzen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden, gegenüber den Finanzbehörden bis zum 31.12.2016 zu erklären.

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

1. Neuordnung der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen. Für die Kommunen und kommunalen Unternehmen ergeben sich dadurch erhebliche steuerrechtliche Konsequenzen.

Nach der bisher geltenden Rechtslage des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig. Die Voraussetzungen für die Besteuerung von Tätigkeiten der INKB waren somit bislang für die Umsatz- und Ertragsbesteuerung gleich. Sowohl die Einnahmen aus dem hoheitlichen Bereich als auch der Vermögensverwaltung unterlagen bislang nicht der Umsatzsteuer. Dies galt insbesondere auch für Kooperationen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (sog. „Beistandsleistungen“), die nach der bisherigen Verwaltungsmeinung in der Regel zu keinen umsatzsteuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art führten.

Der bisher gültige Grundsatz, dass die Kommunen und kommunale Unternehmen nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind, gilt nach der Neuregelung des UStG nur noch bis 31.12.2016. Die Neuerung in § 2b UStG sieht analog der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine deutlich umfassendere Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts vor und schließt nur noch für bestimmte öffentlich - rechtliche Tätigkeiten / Bereiche die Unternehmereigenschaft aus.

2. Optionsrecht

Dadurch ergeben sich Veränderungen in der Umsatzbesteuerung der INKB. Der Gesetzgeber hat der juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber der Finanzverwaltung ein einmaliges Optionsrecht eingeräumt, die bisherige Umsatzsteuerrechtslage für einen Übergangszeitraum hinsichtlich Umsätzen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden, fortzuführen und so einen geordneten Übergang auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.

Zur vorgetragenen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird im Herbst ein ausführliches Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums erwartet, das derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe von Bund und Ländern erarbeitet wird.

Auf dieser Grundlage und weiterer Erkenntnisse zur Rechtsanwendung sind in der Folge unternehmensweit die Auswirkungen der ab 2021 anzuwendenden Rechtslage zu ermitteln. Auch externe Steuerberatung wird hierzu erforderlich.